

Öffentliche Bekanntmachung **zur Festsetzung der Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2019**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in der Hebesatzsatzung vom 21.12.2017 die Hebesätze der Grundsteuer ab 2018 festgesetzt. Diese gelten für 2019 unverändert weiter und lauten wie folgt:

Grundsteuer A	400 v. H.
Grundsteuer B	410 v. H.

Da die Hebesätze gegenüber dem Kalenderjahr 2018 unverändert geblieben sind und auch ansonsten keine Änderung in der Höhe der Straßenreinigungsgebühr und der Regenwasser-gebühr vorgenommen wurde, wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundbesitzabgabenbescheiden für das Stadtgebiet Helmstedt und die Ortsteile Barmke und Emmerstedt verzichtet.

Bescheide für 2019 erhalten dagegen die Grundstückseigentümer der Ortsteile Büddenstedt und Offleben, da für diese Gemeindeteile mit der neuen Abwasserbeseitigungssatzung ab 2019 Änderungen im Bereich der Regenwasserabrechnung eingetreten sind.

Für Grundbesitzabgabenpflichtige für die sich keine Veränderung seit der letzten Bescheiderstellung ergeben haben, wird deshalb durch diese Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt. Entsprechendes gilt auch für die Straßenreinigungsgebühren und die Regenwassergebühren.

Die Grundbesitzabgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Abgabenpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung gemäß § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, werden die Abgaben am 01. Juli fällig.

Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Grundbesitz-abgabenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Gegen die Abgabenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)